

## 2. Das Gesetz vom 7. August 1848.

S. 237.

| Großherzoglich-Hessisches  
R e g i e r u n g s b l a t t.N<sup>o</sup>. 40

Darmstadt am 9. August 1848.

## G e s e t z,

die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn  
betreffend.LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von  
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem von Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn auf mehrere der ihnen verbürgten Rechte Verzicht geleistet worden ist, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## Art. 1.

Von den persönlichen Vorrechten der Standesherrn und ihrer Familien sind aufgehoben:

1) das Kirchengebet, das Trauergeläute und die Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten bei Trauerfällen in den standesherrlichen Familien (§. 4 und 5 des Edicts vom 17. Febr. 1820);

2) die Befreiung von der Militärpflicht (§. 8 des Edicts) — wenn nicht der in einem andern deutschen Staate bereits angestretene Militärdienst nachgewiesen wird;

3) das von den Bewohnern der Standesherrschaften abzulegende Versprechen der Ehrerbietung (§. 9 des Edicts);

4) das Recht der Errichtung und Haltung von Ehrenwachen (§. 11 des Edicts);

5) der privilegierte Gerichtsstand und die exceptionelle Stellung in Polizeisachen (§. 13 und 18 des Edicts.); diese Bestimmung soll jedoch erst mit der die privilegierten Gerichtsstände im Allgemeinen für das Großherzogthum aufhebenden Gesetzgebung in Wirksamkeit treten;

S. 238. | 6) die Befreiung der standesherrlichen Wohnungen von der Einquartierung (§. 17 des Edicts).